

Satzung des Fördervereins **Hände Machen Wunder** des Kindergartens **HundertMorgenWald** in
Birkenheide

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

5

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein HMW Birkenheide“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden;
nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ - im Folgenden „Verein“ genannt
2. Der Verein hat seinen Sitz in Birkenheide, Hundertmorgenstraße 14
- 10 3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr 01.08. bis 31.07.

§ 2 Zweck des Vereins

15

1. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieherinnen, die Leitung des Kindergartens, die Eltern, der Elternausschuss sowie der Träger des Kindergartens.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die ideelle und materielle Förderung des Kindergartens Hundertmorgenwald über den Rahmen der Etatmittel hinaus. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

20

- Sammlung von Spenden
- Organisation und Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in Absprache mit den Erzieherinnen
- Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien
- Förderung von Ausflügen
- 25 - Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens
- Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen

25

3. Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers
- 30 4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

35

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mittel des Vereins

5

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Einnahmen aus den regelmäßig stattfindenden Kinderbasaren
 - d) Einnahmen aus Veranstaltungen im bzw. für den Kindergarten
 - e) sonstigen Zuwendungen

10

2. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Leitung des Kindergartens.

15

3. Bei Anschaffungen befragt die Kindergartenleitung den Vorstand, der über Investitionen bis 1500 Euro ohne Zustimmung der Mitglieder entscheiden darf. Investitionen, die den Betrag von 1500 Euro übersteigen, bedürfen eines Investitionsantrags der Leitung an den Vorstand des Fördervereins, der die Zustimmung Mitglieder einzuholen hat.

20

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahren werden.
2. Mitglieder des Vereins können im Rahmen von Firmenmitgliedschaften (Sponsoren) auch juristische Personen werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Schriftliche Kündigung mindestens 3 Monate vor Ende des Kindergartenjahres
 - Tod des Mitglieds
 - Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 - Bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
6. Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.

25

30

35

40

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12 Euro pro Jahr wird durch Lastschrift von den Konten der Mitglieder eingezogen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung durch Abstimmung geändert werden.
Der Kindergarten ist als Firmenmitglied beitragsfrei.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern
 - a) Der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) Der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) Der/dem Kassierer/in
 - d) Der/dem Schriftführer/in
3. Der Vorstand kann bis zu 3 Beisitzer bestimmen
4. Ständiger Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollte ein Mitglied des Kindergartenpersonals sein. Ist dieser Teilnehmer Mitglied im Förderverein, ist er automatisch stimmberechtigter Beisitzer.
5. Zwei Vorstandsmitglieder übernehmen gemeinschaftlich die Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen.
6. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.
7. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt Gründe entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen der Satzung eigenmächtig durchzuführen.
8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen erfasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.

9. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.
10. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben - nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege – jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Ausgaben.
- 5 11. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
12. Insbesondere entscheidet er in Absprache mit der Leitung des Kindergartens über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 10 13. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
14. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 15 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in schriftlicher Form unter Einhaltung der Einladungsfrist von einem Monat einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen und den Mitgliedern die Möglichkeit der Stellung von Anträgen und/oder die schriftlich zu beantragende Erweiterung der Tagesordnungspunkte anzubieten.
- 20 2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 25 3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 30 4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - 35 a) Die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
 - b) Die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - c) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
 - d) Die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - e) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - f) Den Beschluss einer eventuellen Satzungsänderung

6. Die Satzung kann mit 2/3 der Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 5 8. In der Mitgliederversammlung sind 1 Kassenprüfer und sein Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
9. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

10 § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des „Fördervereins HMW Birkenheide“ ist nur möglich, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder aus der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50% einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung
15 eingebracht haben, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird.
2. Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Versammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen
20 des Vereins an die Gemeinde Birkenheide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Kindergartens Hundertmorgenwald zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

- 25 Die Satzung ist anlässlich der Gründungsversammlung vom 20. Juni 2017 in Kraft getreten.
-